

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3036b9a-3ab5-3c86-99dc-345c37274c90>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 17a BetrVG - Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren

Im Fall des [§ 14a](#) finden die [§§ 16](#) und [17](#) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Frist des [§ 16 Abs. 1 Satz 1](#) wird auf vier Wochen und die des [§ 16 Abs. 2 Satz 1](#), [Abs. 3 Satz 1](#) auf drei Wochen verkürzt.
2. [§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) findet keine Anwendung.
3. ¹In den Fällen des [§ 17 Abs. 2](#) wird der Wahlvorstand in einer Wahlversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. ²Für die Einladung zu der Wahlversammlung gilt [§ 17 Abs. 3](#) entsprechend.
4. [§ 17 Abs. 4](#) gilt entsprechend, wenn trotz Einladung keine Wahlversammlung stattfindet oder auf der Wahlversammlung kein Wahlvorstand gewählt wird.

